

## Ermäßigter Beitrag in der Freistellung

Das Bundessozialgericht hat am 25. August 2004 entschieden, dass Altersteilzeitbeschäftigte in der vollständigen Freistellungsphase lediglich Krankenversicherungsbeiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zahlen müssen.

Allen Betroffenen ist daher zu raten, bei ihrer Krankenkasse eine Rückerstattung überzahlter Beiträge zu beantragen. Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

### Rückerstattung beantragen

Die Erstattungsleistungen werden voraussichtlich erst nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung beziehungsweise nach einer endgültigen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt eingehende Erstattungsanträge werden nach einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen ruhend gestellt, um den Eintritt der Verjährung herauszuschieben.

### Einrede der Verjährung

In einem Schreiben hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA den Vorstand der Bahn-BKK auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht und die Bahn-BKK zu einem generellen Verzicht auf die „Einrede der Verjährung“ bei der Rückerstattung überzahlter Beiträge aufgefordert. Konkret heißt dies die Rückerstattung überzahlter Beiträge auch für das Kalenderjahr 2000 an die Versicherten. Zey

# Festzuschuss beim Zahnersatz seit 1. Januar

**Seit 1. Januar 2005 gibt es für Zahnersatz (Kronen, Brücken oder Prothesen) „befundorientierte Festzuschüsse“. Wird Zahnersatz notwendig, erstellt der Zahnarzt den Befund.**

**Für jeden Befund gibt es nun einen festen Zuschuss, der bei jeder Kasse gleich ist. Bisher hatten sich die Krankenkassen prozentual an den Kosten beteiligt.**

**E**in Beispiel: Für einen zerstörten Backenzahnversorgung mit einer Vollgusskrone aus Metall. Entscheidet sich der Versicherte für diese Regelversorgung, rechnet der Zahnarzt mit der Krankenkasse den Festzuschuss ab. Wer eine andere Form des Zahnersatzes (in diesem Beispiel etwa ein Implantat) wählt, bekommt auf jeden Fall den Festzuschuss für die Regelversorgung. In diesem Fall zahlt der Versicherte zunächst die Gesamtrechnung direkt an den Zahnarzt und erhält auf Antrag bei der Krankenkasse den Festzuschuss.



Wer regelmäßig zum Zahnarzt geht, erhält einen höheren Zuschuss:

- um 20 Prozent, bei regelmäßigem Besuch des Zahnarztes in den letzten fünf Jahren,
- um 30 Prozent, bei regelmäßigem Besuch des Zahnarztes in den letzten zehn Jahren.

Die Bahn-BKK empfiehlt ihren Versicherten, sich immer vorher zu informieren, einen Heil- und Kostenplan (der ist übrigens kostenlos) vom Zahnarzt ausstellen zu lassen und den Antrag bei der Krankenkasse einzureichen, um so die Höhe des Festzuschusses ermitteln zu lassen.

Falls Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen für Versicherte eine besondere finanzielle Här-

te bedeuten, sieht die Bahn-BKK die Möglichkeit vor, im Rahmen der Härtefallregelung von den Eigenanteilen weiter zu entlasten.

### Zweijährige Garantie

Für Füllungen übernimmt der Zahnarzt eine zweijährige Garantie. Entscheidet sich der Versicherte für einen aufwendigeren Zahnersatz, kann die Krankenkasse die Mehrkosten nicht übernehmen.

Im Übrigen bietet die Bahn-BKK für den Zahnersatz eine günstige Krankenzusatzversicherung der DEVK an. Diese ermöglicht es dem Versicherten, mit nur wenigen Euro pro Monat die Zuzahlung zum Zahnersatz auf bis zu 90 Prozent zu erhöhen. Zey

### Bahn-BKK:

## Mehr Angebote und Service im Internet

Mit neuem Erscheinungsbild, deutlich mehr Inhalten und Angeboten präsentiert sich die Bahn-BKK bereits seit Dezember im Internet unter [www.bahn-bkk.de](http://www.bahn-bkk.de). Erweitert wurden die Angebote für die

Versicherten der Bahn-BKK, so etwa für Senioren und die Jugend.

Im Bereich „Gesundheit“ sind alle 14 Tage aktuelle und qualitätsgerechte Informationen und Angebote zu finden. Zudem können die Versicherten ab Januar 2005 alle 14 Tage aktuelle Informationen rund um das Thema Gesundheit kostenfrei per E-Mail erhalten. Für die Versicherten besteht ab Februar 2005 die Möglichkeit,

## Stichtag 31. März bei der Rente beachten

Alle Versicherten, die für das Jahr 2004 noch freiwillige Rentenbeiträge entrichten wollen, sollten den Stichtag 31. März 2005 im Auge behalten. Bis dahin müssen die Beiträge bei der Bahnversicherungsanstalt (BVA) eingegangen sein.

Der monatlich zu zahlende Mindestbetrag beträgt 78 Euro. Dies sind bei Zahlung des Mindestbeitrags für das gesamte vergangene Jahr 936 Euro. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 1 014 Euro oder 12 168 Euro für das gesamte Jahr 2004.

Der freiwillig Versicherte kann zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag frei wählen. Für die Zukunft kann die Höhe der Beiträge jederzeit wieder geändert werden. Bereits gezahlte freiwillige Beiträge können allerdings nicht mehr nachträglich geändert werden. Eine individuelle Beratung durch die Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstellen der BVA ist deshalb sinnvoll.

Damit der Stichtag nicht vergessen werden kann, empfiehlt die BVA, eine Einzugsermächtigung vom Bankkonto zu erteilen. Dann bucht die BVA monatlich automatisch den gewünschten Beitrag vom Konto ab.

Weitere Informationen können unter der kostenfreien Servicenummer der BVA (0800) 1177110 eingeholt werden. Zey

über das Internet auf eine Datenbank zugreifen, in der Kurse der individuellen Gesundheitsförderung aufgeführt sind, die von der Bahn-BKK bezuschusst werden. Ebenso wurde „Lebenshilfe online“ um einen Expertenchat erweitert, bei dem einmal im Monat der Austausch mit Spezialisten zu psychosozialen und Gesundheitsthemen möglich ist; etwa zu Themen wie Depression und Angststörungen,

## Seit 1. Januar 2005 müssen kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung einen um 0,25 Prozent höheren Beitragssatz zahlen als bisher.

Nach dem vom Bundestag am 1. Oktober 2004 beschlossenen Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) steigt der Beitrag der Kinderlosen damit auf 1,1 Prozent des Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil in Höhe von 0,85 Prozent bleibt unverändert. (Ausnahme Sachsen: Dort trägt der Arbeitnehmer bisher 1,35 Prozent und der Arbeitgeber

### Familien mit Kind werden bei der Pflegeversicherung begünstigt.



gen, Brustkrebs oder Allergien. Die Internetseiten der Bahn-BKK wurden so gestaltet, dass jeder Nutzer die verschiedenen Seiten und Angebote möglichst einfach und leicht verständlich nutzen kann. Hierzu gehören unter anderem eine optimierte Gliederung der Inhalte, das individuelle Einstellen von Bildschirm- und Textgröße, die Verschlagwortung von Bildern und Verlinkungen sowie das

## Pflegeversicherung:

# Höherer Beitrag für Kinderlose

0,35 Prozent des Beitrages; ab 1. Januar 2005 erhöht sich der Arbeitnehmeranteil auf 1,6 Prozent). Von der Regelung ausgenommen sind unter 23-Jährige, Rentner über 65 Jahre (Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1940), Wehr- und Zivildienstleistende und Empfänger des Arbeitslosengeldes II.

Mit dem Gesetz wurde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besserstellung von Familien in der sozialen Pflegeversicherung aus dem Jahre 2001 umgesetzt. Damals hatte das Gericht befunden, dass gleich hohe Beiträge für Versicherte mit und ohne Kinder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Die Gesetzesbegründung sagt zu diesem Punkt: „Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elternschaft des Mitglieds der beitragsabführenden Stelle (z. B. dem Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Zahlstelle) oder der Pflegekasse nachgewiesen oder ihr bereits aus anderem Anlass bekannt ist.“

### Nachweis des Kindes

Zulässige Nachweise (Beispiele):

- Lohnsteuerkarte,
- Geburtsurkunde,
- Abstammungsurkunde,
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
- Auszug aus dem Familienbuch,
- steuerliche Lebensbeschreibung des Einwohnermeldeamtes.

Ein Kind löst bei Vater und Mutter die Zuschlagsfreiheit aus. Auch ein verstorbene Kind wird berücksichtigt. Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

### Nachweisfrist

Der vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmende Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat, in dem er erbracht wird.

Wird nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Wird für die vor dem 1. Januar 2005 geborenen Kinder bis spätestens 30. Juni 2005 der Nachweis erbracht, wirkt er ab 1. Januar 2005. Zey